

19.03.2025

7. Bezugnehmend auf Ihre Antwort zu Bieterfrage Nr. 3 möchten wir nochmals um Klarstellung bitten. Ist es zwingend gefordert, dass der Bieter sämtlichen von ihm entwickelten Code vollständig und in Quelltextform unter einer Open Source Lizenz gem. Open-Code.de zur freien Einsicht und Nutzung durch Dritte überlässt, somit ein übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen dem Auftraggeber einräumt?

Hintergrund der Frage ist, dass dies jeden kommerziellen Anbieter erheblich beschränkt. Wir wären sehr dankbar, wenn diese Anforderung angemessen geprüft wird. Wir gehen ferner davon aus, dass sich die ausschreibende Stelle im Vorfeld der Ausschreibung darüber informiert hat, dass es Anbieter gibt, die diese Bedingung erfüllen kann.

- **Die Nutzung von Open-Source-Software ist ein zentraler Baustein für die Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung. Aufgrund der engen Verzahnung unseres Projekts mit der öffentlichen Verwaltung, stellen wir mit den Regularien nach OpenCode.de sicher, dass in zukünftigen Entwicklungs- und Implementierungsschritten keine Hürden durch die Verwendung proprietärer Software auftreten. Dieses Vorgehen ist bei artverwandten Smart City Projekten ebenfalls üblich und erprobt.**

8. Im Rahmen Ihrer Ausschreibung "Digitaler Zwilling" möchten [wir] uns vergewissern, dass Sie für ein Budget von 180.000,00 € folgende Dinge für einen Zeitraum von 2,5 Jahren geboten haben möchten:

Entwicklung Infrastrukturmanagementsystem
Entwicklung App iOS + Android
Einrichtung IT-Infrastruktur
Serverkosten, Hosting
Migration, Integration
Lizenzen, Updates
Hardware
Betrieb
Dokumentation
Support

Ist die Annahme korrekt?

- **Diese Annahme ist korrekt! Eine detaillierte Aufstellung der geforderten Leistungen und möglicher Kostenpunkte innerhalb der**

ersten 2,5 Jahre des Entwicklungsauftrages im Rahmen von maximal 180.000,00 € brutto sowie der nachfolgenden 2,5 Jahre zur Sicherstellung eines erfolgreichen Betriebs (ohne Beschränkung) finden Sie in Anlage 8 – Preisblatt.

9. Im Bereich 1.2.7 des Ausschreibungsdokumentes heisst es u.a. "...Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Anforderung Einblick in die zum Erlangen der Zertifikate erstellten Audit-Reports gewähren.": Bedeutet das, dass mind. ein Teilnehmer eines Anbieterkonsortiums (und damit über Eignungleihe das Konsortium selbst) bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein ISO 27001-Zertifikat oder ähnliches vorweisen muss? Oder reicht es aus, wenn die erstellte Lösung in einem ISO 27001-zertifizierten Rechenzentrum gehostet wird. Zum Hintergrund: Als Softwarehersteller mit eigenem Team zu Umsetzung der Lösung ohne eigenes Rechenzentrum ist ein ISO 27001-Zertifikat äusserst unüblich. Ausserdem ist es ohnehin geplant (siehe S. 5 der Ausschreibung), den Betrieb in ein kommunales RZ auszulagern.

- **Ein Hosting über ein zertifiziertes Rechenzentrum kann hierzu als ausreichend betrachtet werden. Ausschlaggebend ist die letztlich garantierte Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben für diverse sensible Daten, welche durch das System erhoben, gespeichert und verwaltet werden sollen.**

Sehen Sie hierzu ebenfalls: Bieterfrage Nr. 4 & 6 vom 12.03.

10. Im Bereich 3 [sind] Zuschlagskriterien in 5 Kategorien aufgeführt. Wie umfassend sollen alle beantwortet werden. Es gibt keine Vorgabe bzgl. der Menge. Vor allem zu Punkt 3 "Erfüllung der Anforderungen" stellt sich die Frage, ob z.B. für jeden Use Case einzeln beantwortet werden muss, wie dieser erfüllt wird. Oder reicht es aus zu beschreiben "wir erfüllen alle Anforderungen vollumfänglich"?

- **Die Zuschlagskriterien unter „3. Zuschlagskriterien und Bewertungssystem“ dienen der Transparenz über die durch die Jury vorzunehmende Bewertung der Angebote und Präsentationen. Sie stellen keine direkte Abfrage 1 zu 1 an die Bieter dar. Eine formale Abfrage zur Erfüllbarkeit einzelner Leistungsanforderungen erfolgt über die durch die Bieter auszufüllende Anlage 10 – Ausschlusskriterien. Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt durch die einzelnen Jurymitglieder auf Basis dessen, was Ihnen qualitativ überzeugend im Rahmen des Angebots sowie der Präsentationen vermittelt wird.**

11. Ist eine Referenz auch eine Referenz, wenn ein komplexes ähnlich umfangreiches System erstellt wurde, das keine Geodaten beinhaltet?
Für wieviel Referenzen werden wieviele Punkte vergeben?
- **Die Bewertung der Referenzen obliegt ebenfalls den Jurymitgliedern. Diese sind angehalten, neben der Anzahl (max. 5 Referenzen), auch auf die inhaltliche Nähe, damit einhergehende Erfahrung, die Qualität des Ergebnisses und weiteres sofern möglich einzugehen. Auch der jeweilige Projektrahmen oder das erfolgte Projektmanagement kann hierbei zur Herausstellung der Eignung des Bieters beitragen. Für 5 aussagekräftige Referenzen können 3 Wertungspunkte vergeben werden. Prozentual gewichtet können so maximal 6 von 100 Punkten erzielt werden.**
12. Können Sie ein ausfüllbares Excel als Preisblatt zur Verfügung stellen oder sollen die vorausgefüllten Zellen in der Spalte "Brutto Preis gesamt bis 30.11.2027" überschrieben werden?
- **In Anlage 8 – Preisblatt finden Sie auf der zweiten Seite dieselbe Tabelle ohne Ausfüllhinweis, welche Sie ausfüllen können. Nach Möglichkeit wird das Preisblatt als ausfüllbare Excel-Tabelle nachgereicht.**
13. Eine Frage zum Ablauf des Verfahrens: Zu welchem Zeitpunkt soll ein Konzept eingereicht werden? Bereits in der ersten Phase, zusammen mit den in der Ausschreibung genannten Unterlagen? Oder erst in einem zweiten Schritt, nach Aufforderung zur Vorbereitung der Bieterpräsentation?
- **Das Umsetzungskonzept ist wesentlicher Bestandteil des Angebots, welches bereits in der ersten Phase gefordert ist. Soweit alle Anforderungen nach den formalen Ausschlusskriterien (Anlage 10) abgedeckt und erfüllbar sind, folgt die Einladung zur praktischen Vorstellung des Konzepts im Rahmen der Bieterpräsentation. Hier haben die Bieter die Möglichkeit Ihre Konzepte zu visualisieren oder gar zu demonstrieren.**
14. Gemäß ID K038 der Anlage 10: "Ausschlusskriterien Checkliste" sind "die Software selbst, aber auch eingesetzte Module bzw. Schnittstellen offen, lizenzfrei und unterliegen keinen Nutzungsbeschränkungen". Im Folgesatz wird bestimmt, dass "Sofern eine Nutzung unumgänglich ist, ist der Auftraggeber hierüber im Rahmen des Angebots zu informieren." Können Sie bitte erläutern, welche Art von Nutzung hiermit gemeint ist? Nach unserem Verständnis wird durch den ersten Satz das Nutzungsrecht des

Auftragnehmers nicht eingeschränkt, sodass daraus auch keine Informationspflicht abzuleiten ist.

- **Wir erwarten ein weitestgehend autonomes Open-Source-System, welches ausschließlich lizenzfreie, nicht-proprietäre und nutzungsunbeschränkte Codes, Module oder Schnittstellen verwendet. Sollte der Bieter für die vollständige Erfüllung des geforderten Funktionsumfangs diese Vorgabe nicht erfüllen können, so sind Art und Umfang der Nutzung proprietärer, lizenzierter oder nutzungsbeschränkter Mittel dem Auftraggeber anzuzeigen und zu erläutern.**

Sehen Sie hierzu ebenfalls: Bieterfrage Nr. 7